

**Giengen an der Brenz
Landkreis Heidenheim**

SATZUNG

**zur 5. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtmitte“**

Den bisherigen Sanierungssatzungen liegen folgende Beschlüsse zugrunde:

- Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 22.11.2012 (Öffentliche Bekanntmachung vom 11.01.2013)
- Beschluss über die 1. Änderung der Satzung am 18.12.2014 (Öffentliche Bekanntmachung vom 23.01.2015) – 1. Erweiterung
- Beschluss über die 2. Änderung der Satzung am 16.03.2017 (Öffentliche Bekanntmachung vom 19.05.2017) – 2. Erweiterung
- Beschluss über die 3. Änderung der Satzung am 13.02.2020 (Öffentliche Bekanntmachung vom 26.02.2020) – Änderung der Rechtsvorschriften
- Beschluss über die Teilaufhebung des Sanierungsgebietes vom 13.02.2020 (Öffentliche Bekanntmachung vom 26.02.2020)
- Beschluss über die 4. Änderung der Satzung am 17.11.2022 (Öffentliche Bekanntmachung vom 30.11.2022) – 3. Erweiterung

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

4. Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte" wird um die **Flurstücke 53/5 – Lederstraße 23 und Flurstück 53/6 – Fußweg zwischen Lederstraße und Scharenstetterstraße**, erweitert. **Das Flurstück 43/1 – Scharenstetterstraße – wird in das Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ vollständig einbezogen.** Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 23.09.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Baurechts- und Planungsamt, Marktstraße 18-20, I. OG, Zimmer 16 von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften des § 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 22.11.2012 (Öffentliche Bekanntmachung vom 11.01.2013) und der Beschluss über die 3. Änderung der Satzung am 13.02.2020 (Öffentliche Bekanntmachung vom 26.02.2020) bleiben von der Satzung zur 5. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage 1 zu DRS 132/2023/2.1

Große Kreisstadt Giengen an der Brenz, den

Dieter Henle
Oberbürgermeister